Satzung der

1. Große Karneval Gesellschaft 1908 Durlach e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "1. Große Karneval Gesellschaft 1908 Durlach e.V.", abgekürzt "1. GroßaGe Durlach".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Durlach. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Zweck des Vereines ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums in seiner landsmannschaftlich gebundenen Art und des Tanzsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Hege und Pflege alter Sitten und Volksbräuche auf traditionsgebundener Grundlage auf deren Erhalt für die Nachwelt.
- 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelpersonen (Mitgliedern)
- Ehrenmitgliedern

Als Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den der Gesamtvorstand entscheidet. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
- Der Austritt aus dem Verein bedarf der schriftlichen Kündigung und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
- 3. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
 - b. Bei durch Unterlagen oder Zeugen bewiesenen Schadenzufügungen oder das Ansehen des Vereins schädigendem Verhalten.
 - c. Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaligen schriftlichen Mahnung und einem Beitragsrückstand von zwei Jahren.

Über den Ausschluss entscheidet und beschließt der Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und muss vom Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes unterschrieben sein.

- 4. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die über den Ausschluss dann durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen. Vereinseigentum ist sofort zurückzugeben.

§ 5 Ehrenmitglieder

- 1. Mitglieder werden nach elfjähriger aktiver Tätigkeit im Elferrat zum Ehrenelfer ernannt.
- 2. Zum Ehrenrat können Mitglieder ernannt werden, die mehrere Jahre aktiv tätig waren und sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- 3. Zum Ehrenpräsidenten können Mitglieder ernannt werden, die mindestens zehn Jahre dem geschäftsführenden Vorstand angehört haben und hierbei mindestens sechs Jahre Präsident der Gesellschaft waren.
- 4. Zu Senatoren/Innen können vom Gesamtvorstand Mitglieder und Nichtmitglieder ernannt werden. Vor der Ernennung neuer Senatsmitglieder ist der Senat zu hören.
- 5. Ein Senatsmitglied hat das Recht auf einen Sitz und Stimme im Gesamtvorstand. Der Senat wählt aus seiner Mitte die Person, die der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.
- 6. Über die Ernennung aller (außer Ehrenelfer) entscheidet der Gesamtvorstand mit qualifizierter 2/3 Mehrheit.

§ 6 Vereinsvermögen, Wirtschafts- und Kassenführung, Rechnungsprüfung.

- Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und für jedes Geschäftsjahr eine Jahresberechnung aufzustellen, die von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer. Diese sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Kontounterlagen zu nehmen und die Verwendung von Vereinsmitteln einmal jährlich zu überprüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit. Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten, die einer Klärung bedürfen, können sie eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind gehalten die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu befolgen, sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind jährlich zu entrichten. Beitragspflichtige Mitglieder sind gehalten, den Jahresbeitrag per SEPA-Lastschrift von dem Verein einziehen zu lassen.
- 3. Für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Diese werden in der Beitragsordnung des Vereins nieder geschrieben.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung hat spätestens drei Monate nach der Kampagne zu erfolgen.

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf Verlangen des Vorstandes, oder mindestens von einem Drittel aller Mitglieder, unter Nennung des Grundes.
- 2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens vierzehn Tagen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 3. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl des neuen Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über alle vorgelegten Anträge
- 3. Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es das 16. Lebensjahr erreicht hat. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche oder bezeugte Erklärung vorliegt, die im Falle der Wahl die Bereitschaft enthält, die Wahl anzunehmen.
- 4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, eine Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierlich und effizient arbeitende Vereinsführung zu gewährleisten, erfolgt die Wahl nach folgendem Zyklus:

in ungeraden Jahren:

Präsident, Kanzler, 2. Schatzmeister, Gardebeauftragte, Beisitzer

in geraden Jahren:

Vizepräsident, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendbeauftragter, Beisitzer

- 5. Von der Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen, auch deren Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

- 1. Vorsitzender (Präsident)
- 2. Vorsitzender (Vizepräsident)
- Schatzmeister

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Der Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§11)
 - Kanzler
 - Schriftführer
 - 2. Schatzmeister
 - Gardebeauftragter
 - Beisitzern
 - Jugendbeauftragter (sofern bestellt)
 - Senatsmitglied (sofern bestellt)
- 2. Das Amt eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Ausschluss, Rücktritt, Amtsenthebung, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 3. gilt entsprechend) von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss abberufen werden.
- 3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer Abstimmungen nach § 4 Ziff. 3 dieser Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich zur Weiterführung nicht mindestens 15 Personen finden, die den Verein weiterführen. Finden sich keine 15 Mitglieder, die für die Weiterführung stimmen, gilt der Verein als aufgelöst.
- 2. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das verbliebene Vereinsvermögen des Vereins der Stadt Karlsruhe übergeben, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Stadtteil Durlach zu verwenden hat.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Vertretung des Vereins

Die Gesellschaft wird nach Außen durch den geschäftsführenden Vorstand nach § 11 dieser Satzung vertreten.

§ 15 Schlussvorschriften

- 1. Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 21 ff.).
- 2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die durch das Gericht angeordnet werden, vorzunehmen.
- 3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29. April 2016 geändert und beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Karlsruhe-Durlach, den 29. April 2016